

Änderungsantrag

AN/BV0004/2021/03

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		21.01.2021
Hauptausschuss		26.01.2021
Stadtverordnetenversammlung		09.02.2021

Einreicher: Fraktion CDU

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021 (Leinenzwang)

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

§ 14 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„(1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet eine höchstens zwei Meter lange reißfeste Leine mitzuführen und im Bedarfsfall anzulegen. Beim Betreten des öffentlichen Raums darf die Öffentlichkeit nicht gestört, gefährdet oder beeinträchtigt werden. Eine generelle Leinenpflicht gilt für einen gefährlichen Hund im Sinne der HundehV im gesamten Stadtgebiet, jedoch nicht in ausgewiesenen umzäunten Hundeauslaufgebieten.“

Begründung:

Ein Mangel an freiem Auslauf ohne Leine und in freiem Kontakt zu Artgenossen wird aus verhaltensbiologischer Sicht abgelehnt, da dies als nicht artgerecht eingestuft wird und es die Entwicklung von Verhaltensproblemen beim Hund begünstigt. Generelle oder überwiegende Leinenführung behindert artgemäßen Sozialkontakt, Geruchskommunikation und Erkundungsverhalten eines Hundes. Indem das artgemäße Sozialverhalten behindert wird, hemmt die überwiegende Leinenführung die Entwicklung eines artgemäßen Sozialverhaltens und begünstigt die Entwicklung von Verhaltensproblemen.

Fehlender Auslauf ohne Leine und in freiem Kontakt zu Artgenossen verstößt außerdem gegen den Tierschutz und wird als nicht artgerecht abgelehnt. Die Stadt Hennigsdorf ist verpflichtet die Interessen aller Bürger und Lebewesen der Stadt gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies wird auch von Tierschutzgesetzen in EU, Deutschland und vielen deutschen Bundesländern so bewertet.¹

¹ Dorothea Döring, Angela Mittmann, Barbara M. Schneider, Michael H. Erhard: Genereller Leinenzwang für Hunde – ein Tierschutzproblem? Über den Zwiespalt zwischen Gefahrenabwehr und tiergerechter Haltung. In: Deutsches Tierärzteblatt. 1. Dezember 2008, abgerufen am 19. September 2019.

Die Formulierung des Änderungsantrages orientiert sich an § 11 Abs. 2 des Waldgesetzes des Freistaats Sachsen, das regelmäßig als Beispiel genutzt wird, um die alle Interessengruppen gleichermaßen zu schützen.

Eine weitergehende ausführliche Begründung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen ja nein

Anlage:

Ausführliche Begründung

Hennigsdorf, 21.01.2021

gez. W. Scheeren
Vorsitzender
der Fraktion CDU